

Aktenzeichen: 4 L 3180/20.GI

VERWALTUNGSGERICHT GIESSEN



BESCHLUSS

In dem Verwaltungsstreitverfahren

[REDACTED]

Antragstellers.

gegen

den Vogelsbergkreis,
vertreten durch den Kreisausschuss - Rechtsamt -,
Goldhelg 20, 36341 Lauterbach.

Antragsgegner.

wegen Versammlungsrechts

hat das Verwaltungsgericht Gießen - 4. Kammer - durch

Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Michl als Vorsitzende,
Richter am Verwaltungsgericht Kosir,
Richterin Dr. Mertens

am 30. September 2020 beschlossen:

Die Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz und auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe werden abgelehnt.
Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.
Der Streitwert wird auf 1.250 EUR festgesetzt.

- 2 -

Gründe

Die am 24.09.2020 gestellten Anträge,

1. anzuordnen, dass der Antragsgegner es vorläufig zu unterlassen hat, die Versammlung des Antragstellers zu räumen,
2. hilfsweise zu 1) anzuordnen, dass der Antragsgegner es zu unterlassen hat, die Versammlung des Antragstellers, an der dieser teilnimmt, zu räumen, ohne dass zuvor eine versammlungsrechtliche Auflösung der Versammlung durch die zuständige Behörde erfolgt ist,
3. anzuordnen, dass der Antragsgegner es vorläufig zu unterlassen hat, [REDACTED] aufzuerlegen, die Versammlung des Antragstellers räumen zu lassen,
4. vorläufig festzustellen, dass der Antragsgegner nicht berechtigt ist, den Antragsteller als Teilnehmer und Anmelder einer Versammlung auf der Wiese des H [REDACTED] ohne eine auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes zuvor verfügte Auflösung der Versammlung in Anwendung einer kommunalen Allgemeinverfügung räumen zu lassen, bis darüber in der Hauptsache entschieden worden ist,
5. hilfsweise wird der Verfügung des Antragsgegners vom 21.09.2020 widersprochen und beantragt, nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung der Verfügung des Antragsgegners vom 21.09.2020 wiederherzustellen,

haben keinen Erfolg.

Die Anträge zu 3) und zu 5) sind bereits unzulässig.

Soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 3) die einstweilige Anordnung begehrt, dass der Antragsgegner es zu unterlassen hat, Herrn [REDACTED] aufzuerlegen, die Versammlung des Antragstellers räumen zu lassen, ist die beehrte einstweilige Anordnung nach § 123 Abs. 1 VwGO wegen § 123 Abs. 5 VwGO unzulässig, da gegen die entsprechenden Auflagen in dem Bescheid vom 21.09.2020 von dem Adressaten ein Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO gestellt werden könnte und gestellt worden ist (4 L 3190/20.GI).

Soweit der Antragsteller mit dem Antrag zu 5) die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Verfügung des Antragsgegners vom 21.09.2020 begehrt, fehlt ihm

hierfür entsprechend § 42 Abs. 2 VwGO die erforderliche Antragsbefugnis. Eine Antragsbefugnis ist nur dann anzunehmen, wenn der Antragsteller geltend macht, durch den Verwaltungsakt in seinen Rechten verletzt zu sein. Dies ist zu bejahen, wenn der Betreffende Adressat eines belastenden Verwaltungsakts ist (BVerwG, Urteil vom 05.03.1988 - 1 A 23.85 - juris) oder aber wenn der Verwaltungsakt subjektive eigene Rechte oder zumindest anderweitig rechtlich geschützte Interessen des Betreffenden verletzen kann (BVerwG, Beschluss vom 21.01.1993 - 4 B 206.92 - juris). Die Antragsbefugnis ist zu verneinen, wenn offensichtlich und eindeutig nach keiner Betrachtungsweise die behaupteten Rechte bestehen oder dem Betreffenden zustehen können (BVerwG, Urteil vom 30.10.1963 - 5 C 219.62 - juris).

Entgegen den Ausführungen des Antragstellers vermag das Gericht in Ansehung dieser Maßstäbe nicht festzustellen, dass ihm eine Antragsbefugnis in Bezug auf den Bescheid des Antragsgegners vom 21.09.2020 zustehen könnte. Der Antragsteller ist nicht Adressat des Bescheides vom 21.09.2020, denn dieser ist an den Pächter der streitgegenständlichen Flächen, Herrn [REDACTED] gerichtet.

Der Antragsteller ist durch den Bescheid vom 21.09.2020 auch nicht in seiner Funktion als Versammlungsleiter oder Anmelder einer angemeldeten und nicht verbotenen Versammlung möglicherweise in seinen Rechten verletzt. Zwar wurde bei der Stadt Homberg/Ohm als der für die streitgegenständlichen Flächen zuständigen Versammlungsbehörde am 01.10.2019 durch den Antragsteller eine Versammlung zu dem Thema „Mahnwache Baumbesetzung Dannenröder Forst – Solidarität mit den Baumbesetz*innen“ für den Sportplatz Dannenrod angemeldet, die durch die Stadt Homberg/Ohm am 02.10.2019 bestätigt wurde. Wie sich dem vom Antragsteller selbst vorgelegten Gesprächsvermerk über ein Kooperationsgespräch am 04.10.2019 entnehmen lässt, hat der Antragsteller erklärt, dass die derzeitige – d.h. seit dem 01.10.2019 stattfindende – Versammlung am Sonntag um 17 Uhr ende; damit kann nur Sonntag der 06.10.2019 gemeint gewesen sein. Die Weiterführung solle durch das Aktionsbündnis erfolgen und werde von diesem angemeldet. Das derzeit auf den Flächen des Antragstellers stattfindende Zeltlager steht damit nicht im Zusammenhang mit der in der Vergangenheit angemeldeten und stattgefunden Versammlung. Deren Anmeldung vom 01.10.2019 hat sich vielmehr bereits erledigt.

Die Anträge zu 1), 2) und 4) sind zulässig, aber unbegründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, der hier allein in Betracht kommt, sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines einstweiligen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte oder um drohende Gewalt zu verhindern. Die tatsächlichen Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs und der Grund für eine notwendige einstweilige Regelung sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i.V.m. §§ 936, 920 Abs. 2, 294 ZPO).

Die Anträge zu 1), 2) und 4), mit denen der Antragsteller die Anordnung einer vorläufigen Unterlassung der Räumung „seiner Versammlung“ bzw. hilfsweise die vorläufige Unterlassung der Räumung bis zu einer versammlungsrechtlichen Auflösung der Versammlung durch die zuständige Behörde sowie die vorläufige Feststellung, dass der Antragsgegner nicht berechtigt ist, den Antragsteller als Teilnehmer und Anmelder einer Versammlung auf der Wiese des H [REDACTED] ohne eine auf der Grundlage des Versammlungsgesetzes zuvor verfügte Auflösung der Versammlung in Anwendung einer kommunalen Allgemeinverfügung räumen zu lassen, sind unbegründet.

Nach dem zuvor Gesagten handelt es sich bei dem Zeltlager auf den gepachteten Flächen des Herrn [REDACTED] gegenüber dem Sportplatz Dannenrod, Flur 1 Nr. 159, Nr. 160/1, nicht um eine angemeldete und nicht verbotene Versammlung.

Soweit sich nach den Angaben des Antragsgegners das Zeltlager seit Anfang September 2020 aufgrund der Versammlung der F [REDACTED] auf dem Dannenröder Sportplatz (Flur 5 Nr. 210) entwickelt habe, handelt es sich bei der durch [REDACTED] dem Sportplatz Dannenrod angemeldeten Versammlung jedenfalls um eine andere Versammlung an einem anderen Versammlungsort als den hier geltend gemachten gepachteten Flächen des H [REDACTED] wie es auch der Antragsteller in seinen Schriftsätzen selbst angibt.

Auch bei der zunächst für den Sportplatz Dannenrod angemeldeten Veranstaltung des Aktionsbündnisses handelt es sich um eine andere Veranstaltung. Ausweislich des Kooperationsgesprächs vom 04.10.2019 werde die Veranstaltung durch das Aktionsbündnis selbst angemeldet. Diese Veranstaltung, die aus einem Bauwagen mit Infomaterial besteht, ist ausweislich des Kooperationsgesprächs vom 04.10.2019, bei dem auch ein Vertreter des Aktionsbündnisses teilgenommen hat, jeweils von 9 bis 17 Uhr geplant

gewesen. Aufgrund eines Kooperationsgesprächs vom 29.01.2020 ist die Veranstaltung ab dem 01.04.2020 auf die gepachteten Flächen des H [REDACTED] umgezogen. Der Bauwagen des Aktionsbündnisses befindet sich ausweislich der Behördenvorgänge auf der Fläche Flur 1, Nr. 160/2. Aufgrund der Pandemie sei der Bauwagen seit dem 10.08.2020 mit einer Person von 13 bis 16 Uhr besetzt. Diese angemeldete Veranstaltung des Aktionsbündnisses steht mit der zuvor durch den Antragsteller angemeldeten und bis zum 06.10.2019 stattgefundenen „Mahnwache Baumbesetzung Dannenröder Forst – Solidarität mit den Baumbesetz*innen“ auf dem Sportplatz Dannenrod ausweislich der eigenen Angaben des Antragstellers im Kooperationsgesprächs vom 04.10.2019 weder im funktionalen noch zeitlichen Zusammenhang.

Bei dem Zeltlager auf den gepachteten Flächen des [REDACTED] (Flur 1 Nr. 159, Nr. 160/1) handelt es sich auch um keine unangemeldete Versammlung. Zwar hat die Unterlassung der Anmeldung nicht den Verlust des Schutzes des Art. 8 Abs. 1 GG zur Folge (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 25.01.2017 – 15 A 894/16 – juris, Rn. 13). Die rechtliche Beurteilung einer Veranstaltung richtet sich danach, ob sich die Veranstaltung aus der Sicht eines durchschnittlichen Betrachters als Versammlung darstellt, und ob der Veranstalter sein Konzept schlüssig dargelegt hat (OVG NRW, Beschl. vom 16.06.2020 - 15 A 3138/18 – juris, Rn. 58; BVerwG, Urt. vom 22.08.2007 - 6 C 22.06 – juris, Rn. 14 und 17). Bleiben insoweit Zweifel, so bewirkt der hohe Rang der Versammlungsfreiheit, dass die Veranstaltung wie eine Versammlung zu behandeln ist (BVerfG, Ablehnung einstw. Anordnung vom 12.07.2001 - 1 BvQ 28/01 – juris, Rn. 29; BVerwG, Urt. vom 16.05.2007 - 6 C 23/06 – juris, Rn. 16; OVG NRW, Beschl. vom 16.06.2020 - 15 A 3138/18 – juris, Rn. 60).

Das Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters nach Art. 8 Abs. 1 GG zur Auswahl des Versammlungsorts und zur Bestimmung der sonstigen Modalitäten enthebt ihn nicht von der Obliegenheit, in der Anmeldung hierzu konkrete Angaben zu machen (vgl. zur Darlegungslast im Eilverfahren: BVerfG, Ablehnung einer einstw. Anordnung v. 01.05.2020, 1 BvR 1004/20, juris Rn. 6; zur sog. Vorratsanmeldung: siehe u.a. BayVGh, Beschl. v. 21.12.2015, 10 CS 15.2603, juris Rn. 12 ff.; zur mangelnden Konkretisierung: OVG Berlin-Brandenburg, Beschl. v. 29.08.2020, 1 S 101/20, Entscheidungsabdruck S. 6).

Eine Qualifizierung des Zeltlagers anhand der dargestellten Maßstäbe als Versammlung ist im vorliegenden Fall insgesamt nicht möglich, weil die bisherigen Angaben des

Antragstellers in seiner Antragsbegründung keinen hinreichenden Gehalt hinsichtlich der Bestimmtheit der vorgesehenen versammlungsrechtlichen Aktivitäten aufweisen. Der Antragsteller hat insoweit lediglich auf die vom 01.10.2019 bis 06.10.2019 angemeldete Veranstaltung verwiesen, deren Anmeldezeitraum nach der Überzeugung des Gerichts längst abgelaufen ist. Weiter hat der Antragsteller im Rahmen seiner Antragschrift lediglich vorgetragen, er führe ein Protestcamp als Dauerkundgebung durch, auf dem gezeltet und übernachtet werde. Die Versammlung stehe im Zusammenhang mit dem Protest gegen den Weiterbau der A49. Es finde ein tägliches Kundgebungsprogramm statt. Es befänden sich Banner mit politischen Botschaften auf der Fläche und den Zelten. Im Hinblick auf die erwartete Teilnehmerzahl, den Zeitraum, den Ablauf der Veranstaltung sowie etwaige Programmpunkte liegen aktuell keinerlei Angaben vor.

Infektionsschutzrechtliche Einwendungen hat der Antragsteller nicht geltend gemacht.

Soweit der Antragsteller mit Schriftsätzen vom 30.09.2020 Prozesskostenhilfe sowie die Beiordnung eines Rechtsanwalts beantragt hat, ist die Prozesskostenhilfe zu versagen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den oben gemachten Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg im Sinne des § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO bietet.

Schließlich war auch das in den vorgenannten Schriftsätzen enthaltene Fristverlängerungsbegehren abzulehnen (§ 57 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 224 Abs. 2, 225 ZPO). Eine über den 30.09.2020 um 15:30 Uhr hinausgehende Fristverlängerung war nicht mehr zu gewähren, weil der Antragsteller keine erheblichen Gründe i.S.d. § 224 Abs. 2 ZPO glaubhaft gemacht hat. Eine Verletzung rechtlichen Gehörs liegt nicht vor. Entgegen den Angaben des Antragstellers wurde über sein Akteneinsichtsbegehren vom 28.09.2020 durch Verfügung vom 29.09.2020 entschieden. Ausweislich des Vermerks der Geschäftsstelle wurde ihm am 30.09.2020 auch vollumfängliche Akteneinsicht gewährt; ein Anspruch auf Übersendung der Papierakte besteht nicht. Sofern der Antragsteller eine Verweigerung der Herausgabe von Kopien des Akteninhalts im Rahmen der Einsichtnahme gerügt bzw. eine solche nunmehr darüber hinaus beantragt hat, dringt er mit diesem Einwand nicht durch. Nach dem vorgenannten Vermerk der Geschäftsstelle hat der Antragsteller nämlich die Bezahlung von Kopien verweigert, wozu er nach § 100 Abs. 1 Satz 2 VwGO jedoch verpflichtet gewesen wäre. Zudem hat der Antragsteller mit seinem Smartphone 13 Fotos von dem Akteninhalt gefertigt. Es war auch kein weiteres Zuwarten des Gerichts erforderlich, soweit der Antragsteller eine Stellungnahme durch Herrn Rechtsanwalt Döhmer angekündigt hat. Ein Rechtsanwalt hat sich bis 15:30 Uhr

nicht bestellt, obwohl der Antragsteller das Verfahren bereits am 24.09.2020 angestrengt und seit dem 29.09.2020 Kenntnis von der durch das Gericht gesetzten Frist hatte.

Als unterliegender Beteiligter hat der Antragsteller gemäß § 154 Abs. 1 VwGO die Kosten des vorläufigen Rechtsschutzverfahrens zu tragen. Bezüglich des Prozesskostenhilfeantrags erübrigen sich Nebenentscheidungen, da Gerichtsgebühren mangels eines entsprechenden Tatbestandes im Kostenverzeichnis zum Gerichtskostengesetz nicht erhoben und außergerichtliche Kosten gem. § 166 VwGO i.V.m. § 118 Abs. 1 S. 4 ZPO nicht erstattet werden.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf den §§ 52 Abs. 1 und 2, 53 Abs. 2 Nr. 1, 2 Gerichtskostengesetz (GKG) und folgt entsprechend den Empfehlungen des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (NVwZ 2013, Beilage 2, S. 57). Dieser sieht in Nr. 45.4 den halben Auffangwert für ein Versammlungsverbot vor, welcher im vorliegenden Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes zu halbieren ist (Nr. 1.5 des Streitwertkataloges für die Verwaltungsgerichtsbarkeit).

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können unter den nachfolgend dargestellten Voraussetzungen Beschwerde gegen diesen Beschluss einlegen. Über die Beschwerde entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

a) Gegen die Sachentscheidung kann innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem

**Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen**

einzulegen. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Goethestraße 41 + 43
34119 Kassel**

einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist und sich mit der angefochte-

nen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen. Der Hessische Verwaltungsgerichtshof prüft nur die dargelegten Gründe.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht Vertretungszwang (§ 67 Abs. 4 VwGO). Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde bei dem Verwaltungsgericht.

b) Gegen die Festsetzung des Streitwertes kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist nur innerhalb von **sechs Monaten**, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt hat oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, zulässig.

Diese Beschwerde kann nur beim Verwaltungsgericht Gießen schriftlich oder zu Protokoll des dortigen Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt werden. Die Einlegung der Beschwerde beim Beschwerdegericht wahrt die Beschwerdefrist nicht.

In dem Verfahren über diese Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Bevollmächtigten. Auch die vorgenannten Vorschriften über die Begründung und die Begründungsfrist gelten in diesem Verfahren nicht.

Die Beschwerde gegen die Sachentscheidung und die Beschwerde gegen die Festsetzung des Streitwerts können als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO sowie der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV -) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss entweder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Dr. Michl

Kosir

Dr. Mertens

Beglaubigt:

Gießen, den 30.09.2020

Krug

Urkundsbeamtin

der Geschäftsstelle